

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1913

19 (14.3.1913) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Volksbank Durlach

Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.
Netto-Bilanz per 31. Dezember 1912.

Aktiva.		Passiva.	
₰	₰	₰	₰
Kassa-Conto	41 568 81	Geschäftsanteil-Conto	
Belegel-Conto	233 284 35	bleibende Mit-	265 980 60
Baus-Conto	53 400	glieder	
Mobilien-Conto	3 500	ausstretende	11 247 35
Bank-Debitoren	35 188 58	Mitglieder	277 227 95
Conto-Corrent-Debitoren	1 240 605 07	Reservefond-Conto	85 000
Vorrückung-Debitoren	209 421 29	Spezialreservefond-Conto	77 940 26
Kaufschilling-Conto	35 250	Bank-Creditoren	48 529 97
Laufende Zinsen	2 579 41	Conto-Corrent-Creditoren	129 119 64
		Cyber-Conto	97 952 70
		Sparenlagen, 3- bis 6monatliche	
		Rücklegung	1 118 515 86
		Akzeptions-Conto	845 60
		Voraußerhöbene Zinsen	2 831 85
		Dividenden-Conto	16 633 68
		Ausgabe-Rückstand	200
	1 854 797 51		1 854 797 51

Stand der Mitglieder.

Stand am 1. Januar 1912	1057 Mitglieder
Eingetreten im Jahre 1912	94
Stand am 31. Dezember 1912	1151
Ausgetreten	38
Ausgeschliffen	11
Gestorben	17
Stand am 1. Januar 1913	1085
Durlach den 1. März 1913.	

Der Vorstand:

Christian Kern. Wilhelm Richter.
Friedrich Weyer. Heinrich Schmalb.
Adolf Petry. Ludwig Silber. Adam Wülf.

2 fein möblierte Zimmer,

Wohn- und Schlafzimmer, für
besten Herrn oder Dame, ohne
Penion in der Nähe der Kaiserne
in Villa, Höhenlage ohne vis-a-vis
auf sofort oder später zu vermieten
Zu erfragen in der Exped. d. Bl.

Trinkeier

(Stempeler)
per St. 8
Otto Schenck
Hauptstraße 86.

Keine Anzahlung

Zu den Feiertagen liefere ich an zahlungsfähige
Arbeiter, Handwerker, Beamte alle Sorten
Möbel u. Waren auf Kredit!

gegen kleine Ratenzahlungen.

Auch Brautleute sollten dies
günstige Angebot nicht ver-
: : : säumen : : :

Kredithaus Jtmann

Karlsruhe, Rondellplatz.

Quicta!

Nährsalzreicher
Kaffee-Ersatz
Paket 70 Pfg.

Krafttrunk

(Nährsalzbananenkakao)
Dosen Mk. 1.— und Mk. 2.—
Das leichte Getränk wider Teufel
Es gibt nichts Besseres!

Verlangen Sie nur
Marke Quicta in Drogen
u. Kolonialwarengeschäften.
Wo nicht erhältlich,
schreiben Sie an

Quictawerke :: Bad Dürkheim.

Wohnung mit 3 Zimmern, eine schöne 2-Zimmerwohnung mit oder ohne Manсарde, Koch- u. Speiseherd in schöner freier Lage per 1. April zu vermieten
Gröningerstraße 1.

Die Verhütung von Waldbränden betreffend.

Das Rauchen in den Waldungen des Amtsbezirks Durlach sowie das Anmachen von Feuer zum Verbrennen von Gestrüpp, Gras, Hecken u. dergl. in der Nähe von Waldungen ist von jetzt an bis zum 15. Oktober 1913 verboten.

Ferner bringen wir in Erinnerung, daß junge forstpolizeilich verhängte Schläge (Echonungen durch Unbefugte nicht betreten werden dürfen.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 368 Ziffer 6, 8 und 9 RStGB. mit Geld bis zu 60 M oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Bürgermeister des Bezirks werden veranlaßt, obige Verfügung in ortsüblicher Weise wiederholt bekannt zu machen und das Polizei-, Wald- und Feldhutpersonal anzuweisen, mit besonderer Sorgfalt auf die Durchführung obiger Verfügung zu achten und alle Zu widerhandlungen alsbald zur Anzeige des Bürgermeistersamts zu bringen, welches zur Bestrafung zuständig ist.

Auch in den Schulen ist obige Verfügung bekannt zu geben und der Jugend zu erläutern. Insbesondere ist die Schuljugend in entsprechender Weise darüber zu belehren, wie großer Schaden durch Nichtbefolgen dieser Vorschriften entstehen kann.

Über den Vollzug ist binnen 10 Tagen zu berichten.

Durlach, 4 März 1913

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Bekämpfung der Reblaus, hier den Bezug von Reblindholz und Würzlingen betr.

Wir machen darauf aufmerksam, daß es nach § 3 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904, die Bekämpfung der Reblaus betreffend, verboten ist, bewurzelte Reben oder Blindreben über die Grenzen eines der nachstehend bezeichneten 6 Weinbaubezirke zu versenden, einzuführen oder auszuführen.

Die 6 Weinbaubezirke des Großherzogtums Baden umfassen die in § 18 der Verordnung vom 18. Oktober 1905 (Ges. u. V. D. Bl. Seite 456) bezeichneten Gebiete und zwar gehören hiernach an: dem I. Weinbaubezirk die Gemeinden des Kreises Mosbach, dem II. die Gemeinden der Kreise Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, dem III. die Gemeinden der Kreise

Baden und Offenburg, dem IV. die Gemeinden der Kreise Freiburg und Lörrach, dem V. die Gemeinden des Kreises Waldshut, dem VI. die Gemeinden des Kreises Konstanz und die württembergische Exklave Hohentwiel.

Das Verbot trifft auch zu auf den Bezug von Blindhölzern und bewurzelten Reben aus nichtbadischen Gebieten und die Versendung solcher Reben nach denselben, nicht dagegen auf die bloße Durchführung von bewurzelten Reben, welche weder aus einem Weinbaubezirk stammen, noch zur Einfuhr in einen solchen bestimmt sind, jedoch kann durch Anordnung Gr. Ministeriums des Innern auch diese Durchfuhr Beschränkungen unterworfen werden.

Die Bürgermeisterämter werden daher veranlaßt, den Verkehr mit Blindhölzern und mit bewurzelten Reben aufmerksam zu überwachen und die Gemeindeangehörigen mindestens zweimal jährlich in ortsüblicher Weise auf die Bestimmungen dieser Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Durlach den 6. März 1913

Großherzogliches Bezirksamt.

Großh. Baugewerkschule Karlsruhe.

Das Sommer-Semester 1913 beginnt am Dienstag den 15. April 1913, morgens 8 Uhr, mit der Aufnahmeprüfung und Einweisung der Schüler.

Alle Anmeldungen sind, bei Vermeidung der Zurückweisung, schriftlich bis längstens 25. März an die Direktion zu richten.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse der hochbautechnischen, bahn- und tiefbautechnischen, maschinenbautechnischen und elektrotechnischen Abteilung ist das zurückgelegte 16. Lebensjahr, der Nachweis über Absolvierung der 5. Klasse einer Mittelschule oder einer dreiklassigen Gewerbeschule und eine zweijährige praktische Tätigkeit nötig. Ausnahmeweise werden auch tüchtige Schüler einer gewerblichen Fortbildungsschule zugelassen.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse der Gewerbelehrer-Abteilung wird das zurückgelegte 17. Lebensjahr, eine mindestens dreimonatliche praktische Tätigkeit in einem größeren Baugeschäft und außerdem entweder die erfolgte Aufnahme unter die Volksschulkandidaten oder die bedingungslose Reife für die 8. Klasse einer Mittelschule verlangt.

Alles Nähere ist aus dem Programm der Anstalt ersichtlich, welches das Sekretariat der Anstalt an Neutretende, ebenso wie die Anmelde-Formulare für alle Aufnahmesuchende, unentgeltlich verabfolgt.
Karlsruhe im Februar 1913.

Durlach Handelsregister. Eingetragen: Ida Wolf in Königsbach. Die Firma ist erloschen.
Gr. Amtsgericht.